

Verleihordnung für den Bootsverleih durch Freizeit-Abenteurer

8. Allgemeines, Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 8.1. Bei dem vermieteten Material (Boote, Rettungsmittel, Zubehör) handelt es sich im Sinne dieser Verleihordnung prinzipiell um gebrauchtes Material.
- 8.2. Verleiher (Leihgeber) ist die H&D Dienstleistung GmbH
- 8.3. Der Bootsverleih und, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, Ort der Ausleihe bzw. der Rückgabe von Material ist der Bootsverleih, Am Kanal 28, 04179 Leipzig.
- 8.4. Leihnehmer / Mieter ist derjenige, der Material entgeltlich oder unentgeltlich vom Verleiher zur Verfügung gestellt bekommt.
- 8.5. Ein Vertrag kommt mit der zur Verfügungsstellung einer Leistung oder einer Sache durch den Leihgeber zustande.
- 8.6. Bei Reservierungen vor der zur Verfügungsstellung kommt der Vertrag bei der Annahme eines Angebotes über eine Sache oder eine Leistung zustande.
- 8.7. Vermietung von Booten erfolgt an Personen ab 16 Jahre bzw. in Begleitung oder mit Erlaubnis eines verantwortlichen Volljährigen.
- 8.8. Die ausgeliehenen Gegenstände sind nur für den vorgesehen Verwendungszweck einzusetzen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei einer Weitervermietung kann die der Leihgeber Schadensersatz geltend machen.
- 8.9. Der Mietpreis für die Leihboote ist vor Antritt fällig.
- 8.10. Der Tarif wird vor Mietbeginn festgelegt.
- 8.11. Reservierung werden erst gültig, mit einer Vorauszahlung von 50% des Mietpreises gültig.

9. Haftung

- 9.1. Zu Beginn der Leihe wird ein Protokoll erstellt, das der Leihnehmer unterzeichnet.
- 9.2. Leihen mehrere Leihnehmer einen Leihgegenstand aus, so haften sie alle gemeinschaftlich.
- 9.3. Von einem Leihnehmer bei Gruppen werden persönliche Daten aufgenommen. Der Leihgeber versichert, dass diese Daten nur im Zusammenhang mit der Leihe selbst und eventuell daraus entstehenden Angelegenheiten (z.B. Rechnungslegung und Ersatzansprüche) verwendet werden. Darüber hinaus gelten alle Vorschriften des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des Leihnehmers.
- 9.4. Bei Anmeldung mehrerer Teilnehmer haftet der Anmeldende, neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmer, für alle vertraglichen Verpflichtungen.
- 9.5. Pro Boot muss ein Bootsführer bestimmt werden, der für das jeweilige Boot die Verantwortung trägt. Wenn dies von den Teilnehmern nicht anderweitig festgelegt wird, ist das automatisch der Steuermann/ die Steuerfrau in jedem Boot.
- 9.6. Der Veranstalter haftet nur bei grob fahrlässiger Handlung seinerseits.
- 9.7. Der Verleiher haftet nicht bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der sich im Besitz der Teilnehmer befindlichen Geräte, Dokumente o.ä. (von den Teilnehmern.) Das Mitführen von Handy, Portemonnaie o.ä. erfolgt auf eigene Gefahr.

10. Rücktritt und Stornierung

- 10.1. Ansprüche des Mieters infolge Nichtbenutzbarkeit des Bootes wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den oder andere Mieter oder einen Dritten während der Mietzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.

- 10.2. Sollte ein Mieter von einer Buchung zurücktreten müssen, werden folgende Gebühren fällig:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| bis zum 7. Tag vor Leistungsbeginn | 50 %, |
| vom 6. – 3. Tag vor Leistungsbeginn | 80 % |
| ab 2. Tag vor Leistungsbeginn | 100 % |
- 10.3. Die Gebühren beziehen sich auf den jeweils vereinbarten Rechnungsbetrag. Änderungen im Preisgefüge vorbehalten.
- 10.4. Werden der Vertrag oder Teile des Vertrages gar nicht storniert, wird die volle Vertragssumme fällig.
- 10.5. Vertragsänderungen sowie der Rücktritt vom Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 10.6. Bei Gruppenbuchungen kann die gebuchte Leistung um bis zu 5 Personen bis 2 Arbeitstage (Montag – Freitag) vor dem Leistungstag während der Geschäftszeiten schriftlich reduziert werden, solange die Mindestteilnehmerzahl für Gruppen erhalten bleibt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich von der Abteilung Freizeit-Abenteuer bestätigt werden.

11. Ausgabe und Rückgabe des Bootes

- 11.1. Die Übergabe des Bootes erfolgt am ersten Miettag ab saisonalen Öffnungszeiten bzw. je nach Bestellung. Sollte der Mieter nach 0,5h seine bestellte Bootsmiete nicht antreten, so entfällt sein Anspruch sowie die Anzahlung.
- 11.2. Der Zeitpunkt der Übernahme des Bootes durch den Mieter kann sich aufgrund von Reparatur- oder sonstigen Arbeiten verschieben, eine Zeitdifferenz von bis zu 4 Stunden gilt hierbei als vereinbart.
- 11.3. Die abendlichen Schließzeiten können auf unsere Homepage www.freizeit-abenteuer.com eingesehen werden und orientieren sich saisonal bedingt an den Zeiten des Sonnenuntergangs. Witterungsbedingt können sie an einem Verleihtag ggf. abweichen, was der Verleiher dem Kunden entsprechend kommunizieren muss.
- 11.4. Die Rücknahme des Bootes erfolgt am letzten Miettag bis spätestens 15 Minuten vor Schließzeit. Bei Verspätungen, nach der abendlichen Schließung des Bootsverleihs, werden für die erste Stunde nur ganze Stunden berechnet. Es gilt in dem Fall der Mietpreis für die erste Mietstunde.
- 11.5. Bei Verspätungen, die länger als eine Stunde nach abendlicher Schließzeit sind, wird ein weiterer Tagespreis pro Boot fällig.
- 11.6. Bei Verspätungen, die länger als eine Stunde nach abendlicher Schließzeit und somit eine Stunde nach Einbruch der Dunkelheit sind, und wenn der Verleiher keine Informationen über den Verbleib des Kunden bekommt oder einholen kann, wird aus Sicherheitsgründen die Polizei verständigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde, zusätzlich zu den anfallenden Mietgebühren aus 11.4. bzw. 11.5.
- 11.7. Vor Übernahme des Bootes durch den Leihnehmer wird gemeinsam mit dem Leihgeber während einer Zustandsbesichtigung des Bootes ein Protokoll angefertigt, in dem sowohl der Zustand des Bootes als auch sämtliche Ausstattungsgegenstände aufgelistet werden.
- 11.8. Das Protokoll wird vom Mieter unterzeichnet. Bei Rückgabe des Bootes erfolgt eine gemeinsame Überprüfung des Bootes auf Schäden, sowie auf Vollständigkeit der Ausstattung. Schäden oder Verluste werden mit der Kautionsverrechnung oder in Rechnung gestellt.
- 11.9. Gibt der Mieter das Boot früher als zum im Mietvertrag festgelegten Zeit ab, berechtigt ihn dies nicht, den Mietpreis zu mindern. Wird das Boot später als zu dem im Mietvertrag festgelegten Zeit zurückgegeben, wird für das Boot, gemäß Preisliste, pro angefangene 1/2 Stunde in Rechnung gestellt und ggf. mit der Kautionsverrechnung.

12. Personen- und Boottransporte

- 12.1. Eine Personenmitnahme in Kraftfahrzeug des Verleihers bei Transportfahrten kann ggf. ausnahmsweise und ausschließlich auf nichtgewerblicher Basis unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vermieters gegenüber den mitgenommenen Personen im Sinne einer zwischen Privatpersonen vereinbarten Fahrgemeinschaft ermöglicht werden. Die Personenmitnahme ist, sofern diese ermöglicht wird, eine vollständig privat persönliche Gefälligkeit und als solche nicht Bestandteil von Vertrag und/oder Werbung.
- 12.2. Die Vermietung des ganzen Trailers umfasst einen gesamten geladenen Anhänger. Die Verleihordnung gilt bei Übernahme bzw. Übergabe des Verleihmaterials. Der Trailer ist nur zum Transport der Boote einzusetzen. Das Zugfahrzeug muss eine den gültigen Vorschriften entsprechende Anhängervorrichtung haben. Die Höchstgeschwindigkeit von 80km/h darf nicht überschritten werden. Der Fahrer des PKW einschließlich des Trailers muss die Erlaubnis zum Führen dieses Gespanns vorzeigen.

13. Beförderungsausschluss

- 13.1. Der Verleiher ist berechtigt, einen Teilnehmer von einer Leistung auszuschließen, wenn sich dieser vertragswidrig verhält bzw. die Tour trotz formloser Abmahnung nachhaltig stört. Die Kosten, die durch ihr Verhalten entstehen, hat die Person selbst zu tragen
- 13.2. Können Leistungen aufgrund witterungs- und wasserstandsbedingter Einflüsse nicht stattfinden, haftet der Verleiher nicht für die ausfallende Leistung und es gibt keinen Anspruch auf Rückvergütung. Es wird versucht, einen Ausgleichstermin zu finden. Daher wird empfohlen sich im Vorfeld über das mögliche Wetter zu erkundigen. Gegebenenfalls kann der Leihnehmer sich auch direkt mit dem Verleiher über aktuelle Entwicklungen in dieser Sache absprechen.
- 13.3. Alkoholisierten Personen bzw. unter Rauschmittel stehenden Personen wird die Teilnahme an Bootstouren bzw. der Bootsverleih verwehrt.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Bei der Ausleihe von Material hinterlegt der Leihnehmer in der Regel eine Kautions in der Höhe von mindestens 100 EURO in Bargeld. Möchte er die Kautions nicht in Form von Bargeld hinterlegen, so akzeptiert der Verleiher auf Wunsch des Leihnehmers hin auch amtliche Lichtbildausweise für die Dauer der Leihe und aller damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des vermieteten Materials gibt der Verleiher dem Leihnehmer die Kautions unverzüglich zurück.
- 14.2. Der Mieter wird vor Antritt der ersten Bootsfahrt vom Vermieter mit dem Umgang des Bootes vertraut gemacht.
- 14.3. Der Mieter verpflichtet sich, die einzelnen Insassen/ Begleiter über diese Unterweisung zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass unter Umständen alle Insassen Rettungswesten anlegen.
- 14.4. Der Mieter verpflichtet sich, keine Veränderungen am Boot oder der Ausrüstung vorzunehmen und das Boot und Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Bei übermäßiger Verschmutzung, die außerhalb normaler Gebrauchsspuren liegt, wird eine Reinigungspauschale von 20 €/Boot berechnet.
- 14.5. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden, Kollisionen, sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse oder Beanstandungen unverzüglich bei Rückkehr dem Vermieter

anzuzeigen und im Leihprotokoll vermerken zu lassen.

- 14.6. Für Schäden am Leihmaterial oder Verlust haftet der Mieter gegenüber der o.g. Firma und muss für den Wiederbeschaffungswert aufkommen.
- 14.7. Ungeübte Schwimmer bzw. Nichtschwimmer teilen dies dem Mitarbeiter der o.g. Firma mit und haben Schwimmwestenpflicht. Kinder bis einschließlich 12 Jahren haben ebenfalls Schwimmwestenpflicht.
- 14.8. Bei Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art, welche mit und von Mitarbeitern der H&D Dienstleistung GmbH aufgenommen werden, liegt das Copyright beim Verleiher.
- 14.9. Der Verleiher ist verpflichtet, die gebuchte Leistung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.
- 14.10. Die Verleihordnung ist auf den Internetseiten der Betreiber und im Bootsverleih Kanal28 einsehbar.
- 14.11. Gerichtsstand ist soweit nicht anders gesetzlich zwingend vorgeschrieben Leipzig.

Diese Verleihordnung ist gültig ab 29.02.2020. Alle vorherigen Bestimmungen im Sinne von AGB, die den Bootsverleih des Betreibers betreffen, sind damit außer Kraft gesetzt.